



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

DEUTSCHLAND
MACHT'S
EFFIZIENT.

Hinweise zur Erstellung eines Beratungsberichts auf Grundlage der DIN V 18599

Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

INHALTSVERZEICHNIS

ÄNDERUNGSSCHRONIK.....	3
EINLEITUNG	4
1. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN INHALT EINES ENERGETISCHEN SANIERUNGSKONZEPTS FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE.....	5
1.1 Beratungsoption „Schritt-für-Schritt-Sanierung“	5
1.1.1 Ziel der energetischen Sanierung.....	5
1.1.2 Zusammenfassende Darstellung	6
1.1.3 Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik.....	7
1.1.4 Energetisches Sanierungskonzept.....	8
1.1.5 Verständlichkeit des Beratungsberichts	9
1.1.6 Anbieter-/Produktunabhängigkeit.....	9
1.2. Beratungsoption „Gesamtsanierung in einem Zug“	9
1.2.1 Ziel der energetischen Sanierung.....	9
1.2.2 Zusammenfassende Darstellung	9
1.2.3 Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik	10
1.2.4 Energetisches Sanierungskonzept	10
1.2.5 Verständlichkeit des Beratungsberichtes	11
1.2.6 Anbieter-/Produktunabhängigkeit.....	11
2. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN INHALT EINER NEUBAUBERATUNG ZU EINEM IN RAHMEN DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EIN EFFIZIENTES GEBÄUDE EFFIZIENZNIVEAU	12
2.1 Ziel des energetischen Neubaukonzeptes	12
2.2 Zusammenfassende Darstellung	12
2.3 Daten zur Gebäudehülle und Anlagentechnik zum energetischen Neubaukonzept.....	13
2.4 Verständlichkeit des Beratungsberichtes.....	13
2.5 Anbieter-/Produktunabhängigkeit	13

Änderungschronik

Änderung (Stand 01.02.2022)

- Anpassung der Mindestanforderungen von allen vorgeschlagenen Maßnahmen an das Bestmöglich-Prinzip bzw. Effizienzhaus nach der BEG
- Anpassung an das GEG und die BEG, u.a. Einführung der Definition der erneuerbaren Energien gemäß dem GEG
- Anpassung der Begrifflichkeit von „KfW “ an die „BEG“

Einleitung

Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung **eines im Rahmen der Bundesförderung für effizientes Gebäude (BEG) förderfähigen energetischen Sanierungskonzepts** von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines umfassenden Sanierungsfahrplans oder in Form einer Gesamtsanierung zum Effizienzgebäude gemäß BEG. Auch **Neubauberatungen** für Nichtwohngebäude zu einem Effizienzgebäude nach BEG werden gefördert.

Die Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude setzt voraus, dass dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüfbare Unterlagen als Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Zentral ist dabei der Beratungsbericht, der die Ergebnisse der Energieberatung und Energiebilanzen in für den Kunden verständlicher Weise dokumentiert.

Die Ergebnisse der Berechnungen und Energiebilanzen können nur mithilfe einer hierzu geeigneten Bilanzierungssoftware und deren Druckausgabe erstellt und in den Beratungsbericht implementiert werden.

Im Folgenden sind die für eine Förderung zu erfüllenden inhaltlichen Anforderungen an einen Beratungsbericht zusammengefasst.

1. Mindestanforderungen an den Inhalt eines energetischen Sanierungskonzepts für bestehende Gebäude

Förderfähig ist eine Beratung, die dem Beratungsempfänger Möglichkeiten einer energetischen Gebäudesanierung unter Berücksichtigung der zutreffenden Bundesförderprogramme (BEG) aufzeigt. Dies ist der Fall, wenn das vom Berater erarbeitete individuelle Sanierungskonzept mindestens einer der nachfolgenden Beratungsoptionen entspricht: :

1. Schritt-für-Schritt-Sanierung: Diese zeigt auf, wie das Gebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum energetisch umfassend nach dem Bestmöglich-Prinzip saniert werden kann. Das Ziel ist eine möglichst weitgehende Senkung des Primärenergiebedarfs und Einsparung der CO₂-Emission.

2. Gesamtsanierung in einem Zug zu einem -Effizienzgebäude nach der BEG: Diese zeigt auf, mit welchen Maßnahmen das Gebäude in einem Zug energetisch zu einem Effizienzgebäude entsprechend der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) saniert werden kann.

Auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten Anforderungen prüft das BAFA die Förderfähigkeit des als Verwendungsnachweis eingereichten Beratungsberichts und der hierzu erstellten Energiebilanz.

1.1 Beratungsoption „Schritt-für-Schritt-Sanierung“

1.1.1 Ziel der energetischen Sanierung

Ziel einer Schritt-für-Schritt-Sanierung ist eine möglichst weitgehende Senkung des Primärenergiebedarfs für das Gebäude (nach dem Bestmöglich-Prinzip) und dabei die Einsparung der CO₂-Emission. Das „Bestmöglich-Prinzip“ ist dabei als Orientierungshilfe im Sinne der nationalen klimapolitischen Ziele zur Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2050 zu verstehen. Die Nutzungsdauer vieler Gebäudekomponenten beträgt 40 Jahre und mehr. Bei diesen bleibt in Hinblick auf die klimapolitischen Ziele nur noch eine Gelegenheit, einen Gebäudestandard mit niedrigem Energiebedarf zu schaffen. Das „Bestmöglich-Prinzip“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle in Betracht kommenden Faktoren zur größtmöglichen Senkung des Primärenergiebedarfs und der CO₂-Emission nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Vorzuschlagen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an

1.1.1.1 der Gebäudehülle sowie

1.1.1.2 der Anlagentechnik unter Einbeziehung erneuerbarer Energien. Als erneuerbare Energie werden die in den §§ 34-44 des GEG genannten Anlagentechniken anerkannt.

Für jeden Sanierungsschritt (Einzelmaßnahme/Maßnahmenpaket) ist der Zeitraum oder geeignete Anlass der Ausführung (z. B. Kopplung mit Instandsetzung) vorzuschlagen. In jedem Sanierungsschritt ist das „Bestmöglich-Prinzip“ anzustreben. Wenn nicht zumindest eine nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) förderfähige Maßnahme aus wichtigen, objektiven Gründen vorgeschlagen werden kann, ist dies nachvollziehbar im Beratungsbericht zu erläutern bzw. zu belegen.

Anm. zu 1.1.1.1

Ein Sanierungsvorschlag ist für jedes Bauteil erforderlich, dessen U-Wert im Ist-Zustand nicht den Anforderungen der EnEV-2009 genügt, wobei Sanierungsvorschläge für relativ neue oder sanierte Bauteile langfristig angesetzt werden können.

Anm. zu 1.1.1.2

*Ein Vorschlag für die Anlagentechnik ist notwendig, wenn diese älter als 10 Jahre ist, wobei auch bei jüngeren Anlagen ein langfristiger Vorschlag sinnvoll sein kann.
Im Hinblick auf erneuerbare Energien ist ein Vorschlag erforderlich, wenn die Anlagentechnik bislang keine Nutzung von erneuerbaren Energien integriert.*

Anm. zu 1.1.1.1 und 1.1.1.2

Ausnahmen von diesen Anforderungen sind aus wichtigem, objektiven Grund möglich und im Energieberatungsbericht zu erläutern (zu möglichen Ausnahmen siehe Nrn. 1.1.4.2 und 1.1.4.3).

1.1.2 Zusammenfassende Darstellung

Die Zusammenfassung muss die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten:

- 1.1.2.1 Vorschlag und Kurzbeschreibung von aufeinander abgestimmten, in eine Reihenfolge gebrachten energetischen Maßnahmen für eine umfassende Sanierung.
Die Maßnahmenempfehlungen sind mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) zu verbinden, sofern diese aufgrund der Gegebenheiten beim Beratungsempfänger sinnvoll erscheint. In diesem Fall sind die Vorteile eines EnMS zu benennen.
- 1.1.2.2 Angaben des berechneten Primärenergiebedarfes, des Endenergiebedarfes, der (zu erwartenden) Energiekosten und CO₂-Emissionen für den Ist-Zustand sowie für die empfohlenen Sanierungsschritte.
- 1.1.2.3 Angaben zu den geschätzten erforderlichen Gesamtinvestitionskosten sowie den Instandhaltungskosten (Sowieso-Kosten) der jeweils empfohlenen Sanierungsschritte.
- 1.1.2.4 Angaben zu aktuellen Fördermöglichkeiten des Bundes (Förderprogramm, Art der Förderung und Fördersatz bzw. Höhe der Förderung). Hinzuweisen ist auch auf die ggf. bestehenden Fördermöglichkeiten für weitere Formen der Energieberatung (z.B. Modul 1 und Modul 3 in Energieberatung Nichtwohngebäude).

1.1.2.5 Angaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des ersten Sanierungsschritts anhand einer geeigneten Kenngröße (z.B. Amortisationskosten, Kosten-Nutzen-Verhältnis, o.ä.) unter Berücksichtigung der Förderung.

Anm.: Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die nutzungsspezifischen und lokalen Randbedingungen zu berücksichtigen.

1.1.2.6 Hinweis auf die Sinnhaftigkeit bzw. Erforderlichkeit einer Baubegleitung und ggf. Fachplanung einschließlich der hierfür nach Art und Höhe in Betracht kommenden Bundesfördermittel.

1.1.3 Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik

Anm.: Eine umfassende und vollständige Bestandsaufnahme des Beratungsobjekts ist unerlässlich für die Prüfbarkeit des Beratungsberichts durch das BAFA.

1.1.3.1 Beschreibung des Gebäudes (Baujahr, Hauptnutzung) mit einer tabellarischen und grafischen Darlegung bilanzierten Systemgrenze und der gebildeten Zonen.

1.1.3.2 Angabe zum bilanzierten Gebäudevolumen und zur Nettogrundfläche.

1.1.3.3 Textliche Beschreibung des Zustandes, der Bauzeit der Fenster und Außentüren sowie des baulichen Zustandes (insbesondere Bauteilaufbau) der Außenwände, Dachflächen, obersten Geschossdecke, Kellerdecke, Bodenplatte sowie Innenwände zu unbeheizten Räume oder, wenn sinnvoll, zwischen den Zonen mit Angaben zum vorhandenen Dämmniveau.

1.1.3.4 U-Wert-Tabelle für den Ist-Zustand der Gebäudehülle, in der die Mindestanforderungen nach dem gültigen GEG und die Anforderungen der BEG für förderfähige Einzelmaßnahmen gegenübergestellt sind, und zwar für alle Bauteile der thermischen Hülle, insbesondere für alle Außenwände und -türen, Fenster, Dachflächenfenster, Dachflächen, oberste Geschossdecken, Kellerdecken, Bodenplatten, Innenwände gegen unbeheizt.

1.1.3.5 Beschreibung der bestehenden Anlagentechnik im Bereich der Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Klimatisierung (z.B. Art der Versorgung, Erzeugung, Verteilung, Speicherung, Übergabe und Regelung, Besondere Schwachstellen).

1.1.3.6 Beschreibung der bestehenden Beleuchtung (z.B. Art der Beleuchtung, Vorschaltgerät, Beleuchtungsart, Präsenzerfassung, tageslichtabhängiges Kontrollsystem, vorhandene besondere Schwachstellen)

1.1.3.7 Erstellung einer Energiebilanz des Gebäudes unter Anwendung der DIN V 18599 und einer hierzu geeigneten Software im Ist-Zustand und Darstellung der Ergebnisse in MWh/a bzw. kWh/a in Druckausgabe der Software. Die Technischen FAQ der BEG sind stets zu beachten.

1.1.3.8 Der errechnete Endenergiebedarf ist mit dem tatsächlichen, gemittelten Endenergieverbrauch über die drei letzten Heizperioden zu vergleichen. Der Unterschied zwischen Endenergiebedarf und Endenergieverbrauch ist zu erklären.

Anm.: Angaben zum Endenergieverbrauch sind entbehrlich bei längerem Leerstand, Neuerwerb und ggf. Nutzerwechsel des Objektes (Eigentümerwechsel), Einzelofenbeheizung, mehr als zwei Etagenheizungen, einer unter drei Jahre alten Heizungsanlage.

Eine entsprechende Begründung im Beratungsbericht ist in jedem Fall erforderlich!

1.1.4 Energetisches Sanierungskonzept

1.1.4.1 Beschreibung der aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen für eine umfassende Schritt-für-Schritt-Sanierung im Bereich

- der thermischen Hülle (Dach, Fassade, Kellerbauteile)

sowie

- der Anlagentechnik

Anm.: Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen der Anlage 7 des GEG bzw. dem Stand der Technik entsprechen und sollen nach dem Bestmöglich-Prinzip erstellt werden

Anzugeben sind in Bezug auf

- die thermische Hülle: U-Wert, Dämmstärke, Wärmeleitstufe (WLS)
- die Anlagentechnik (je nach installierter Anlagentechnik): Kesselwirkungsgrad (Heizkessel, Holzpelletkessel), Jahresarbeitszahl bzw. ETAs (Wärmepumpe), solare Deckung, Kollektorart/-fläche und Speichergröße, Gesamtjahresnutzungsgrad (KWK), Wärmebereitstellungsgrad (Lüftungsanlage), Gesamtoberfläche der PV-Anlage und Peakleistung (Photovoltaikanlage), Kühlungsart sowie Beleuchtung jeweils nach Sanierung.

Zu beschreiben sind auch Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung vorhandener Wärmebrücken und unkontrollierter Lüftungswärmeverluste, als auch Maßnahmen zur Optimierung der Anlagentechnik (z. B. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, Anwendung von selbstlernenden Regel-Systeme, bedarfsorientierte Lüftungsregelung, Sensoren für die Steuerung der Beleuchtung).

Auf weitere, mit einer Sanierung verbundene Vorteile (z. B. Verbesserung des sommerlichen Wärme- und des Schallschutzes, Steigerung der Behaglichkeit, der Sicherheit und des Immobilienwertes) ist hinzuweisen.

1.1.4.2 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien muss Bestandteil des energetischen Sanierungskonzepts sein (es ist unerheblich, ob der Beratene zum Zeitpunkt der Beratung beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen). Als erneuerbare Energie werden die in den §§ 34-44 des GEG genannten Anlagentechniken anerkannt.

Anm.: Ein diesbezüglicher Vorschlag ist entbehrlich, wenn in die bestehende Anlagentechnik die Nutzung erneuerbarer Energien bereits integriert ist. Ist die Nutzung aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, ist dies im Energieberatungsbericht zu begründen.

1.1.4.3 Die Sanierungsmaßnahmen sollen nach dem „Bestmöglich-Prinzip“, wie im Punkt 1.1.1 erläutert, vorgeschlagen werden.

Sofern wichtige objektive (z.B. bautechnische, baurechtliche oder wirtschaftliche) Gründe dem Vorschlag einer zumindest förderfähigen Maßnahme entgegenstehen, ist dies im Beratungsbericht zu begründen.

1.1.4.4 Hinweis auf ein nach der Sanierung der Gebäudehülle notwendiges Lüftungskonzept.

1.1.5 Verständlichkeit des Beratungsberichts

Der Aufbau des Beratungsberichts ist übersichtlich und logisch zu strukturieren. Die Darstellung der einzelnen Punkte und die Maßnahmenvorschläge müssen für einen Laien verständlich und nachvollziehbar sein.

1.1.6 Anbieter-/Produktunabhängigkeit

Der Beratungsbericht ist frei von Hinweisen auf Anbieter, Hersteller oder bestimmter Produkte zu erstellen.

Anm.: Der Beratungsbericht darf weder im Text noch in sonstiger Weise (z. B. in Form bildlicher Darstellungen) Hinweise auf Anbieter oder bestimmte Produkte/Hersteller enthalten, auch nicht beispielhaft.

1.2. Beratungsoption „Gesamtsanierung in einem Zug“

1.2.1 Ziel der energetischen Sanierung

Ziel der Gesamtsanierung in einem Zug ist es, ein Effizienzgebäudeniveau nach der Bundesförderung für effizientes Gebäude zu erreichen.

Anm.: Wenn bei der Gesamtsanierung in einem Zug kein im Rahmen der BEG förderfähiges Effizienzhausniveau erreicht werden konnte, ist das im Beratungsbericht zu begründen.

1.2.2 Zusammenfassende Darstellung

Die Zusammenfassung muss die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten:

- 1.2.2.1 *Vorschlag* und Kurzbeschreibung von Maßnahmen für eine energetische Sanierung (bei dem Effizienzgebäude nach BEG: Angabe des erreichten energetischen Niveaus).
Die Maßnahmenempfehlungen sind mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) zu verbinden, sofern diese aufgrund der Gegebenheiten beim Beratungsempfänger sinnvoll erscheint. In diesem Fall sind die Vorteile eines EnMS zu benennen.
- 1.2.2.2 Angaben des berechneten Primärenergiebedarfes, Endenergiebedarfes, der Energiekosten und CO₂-Emissionen für den Ist-Zustand sowie für den Zielzustand.
- 1.2.2.3 Angaben zu den geschätzten erforderlichen Gesamtinvestitionskosten sowie den Instandhaltungskosten (Sowieso- Kosten)
- 1.2.2.4. Angaben zu aktuellen Fördermöglichkeiten des Bundes (Förderprogramm, Art der Förderung und Fördersatz bzw. Höhe der Förderung). Hinzuweisen ist auch auf die bestehenden Fördermöglichkeiten für weitere Formen der Energieberatung (z.B. Modul 1 und Modul 3 in Energieberatung Nichtwohngebäude).
- 1.2.2.5 Angaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gesamtsanierung anhand einer geeigneten Kenngröße (z.B. Amortisationskosten, Kosten-Nutzen-Verhältnis, o.ä.) unter Berücksichtigung der Förderung.
- Anm.: Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die nutzungsspezifischen und lokalen Randbedingungen zu berücksichtigen.*
- 1.2.2.6 Hinweis auf Erforderlichkeit einer Baubegleitung und ggf. Fachplanung einschließlich der hierfür nach Art und Höhe in Betracht kommenden Bundesfördermittel.

1.2.3 Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik

Siehe Punkt 1.1.3

1.2.4 Energetisches Sanierungskonzept

- 1.2.4.1 Beschreibung der für eine Gesamtsanierung in einem Zug vorgeschlagenen energetischen Sanierungsmaßnahmen im Bereich
- der thermischen Hülle (Dach, Fassade, Kellerbauteile)
- sowie
- der Anlagentechnik.

Anm.: Wenn kein Effizienzgebäude erreicht werden kann, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen nach dem Bestmöglich-Prinzip erstellt werden. Sofern wichtige objektive (z.B. bautechnische, baurechtliche oder wirtschaftliche) Gründe dem Vorschlag einer zumindest förderfähigen Maßnahme entgegenstehen, ist dies im Beratungsbericht zu erläutern bzw. zu belegen.

Anzugeben sind in Bezug auf:

- die thermische Hülle: U-Wert, Dämmstärke, Wärmeleitstufe (WLS)
- die Anlagentechnik (je nach installierter Anlagentechnik): Kesselwirkungsgrad (Heizkessel, Holzpelletkessel), Jahresarbeitszahl, ETAs (Wärmepumpe), solare Deckung, Kollektorart/-fläche und Speichergröße, Gesamtjahresnutzungsgrad (KWK), Wärmebereitstellungsgrad (Lüftungsanlage), Gesamtoberfläche der PV-Anlage und Peakleistung (Photovoltaikanlage), Kühlungsart sowie Beleuchtung jeweils nach Sanierung.

Zu beschreiben sind auch Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung vorhandener Wärmebrücken und unkontrollierter Lüftungswärmeverluste, als auch Maßnahmen zur Optimierung der Anlagentechnik (z. B. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, Anwendung von selbstlernende Regel-Systeme, bedarfsorientierte Lüftungsregelung, Sensoren für die Steuerung der Beleuchtung).

Hinweise auf weitere, mit einer Sanierung verbundene Vorteile (z. B. Verbesserung des sommerlichen Wärme- und des Schallschutzes, Steigerung der Behaglichkeit, der Sicherheit und des Immobilienwertes) sind darzustellen.

1.2.4.2 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien muss Bestandteil des energetischen Sanierungskonzepts sein (es ist unbeachtlich, ob der Beratene zum Zeitpunkt der Beratung beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen). Als erneuerbare Energie werden die in den §§ 34-44 des GEG genannten Anlagentechniken anerkannt.

Anm.: Ausnahmen sind möglich, wenn in die bestehende Anlagentechnik die Nutzung erneuerbarer Energien bereits integriert ist oder die Nutzung erneuerbarer Energien nicht möglich ist. Eine Begründung im Energieberatungsbericht ist erforderlich.

1.2.4.3 Hinweis auf ein nach der Sanierung der Gebäudehülle notwendiges Lüftungskonzept

1.2.5 Verständlichkeit des Beratungsberichtes

Siehe Punkt 1.1.5

1.2.6 Anbieter-/Produktunabhängigkeit

Siehe Punkt 1.1.6

2. Mindestanforderungen an den Inhalt einer Neubauberatung zu einem in Rahmen der Bundesförderung für ein effizientes Gebäude Effizienzniveau

2.1 Ziel des energetischen Neubaukonzeptes

Ziel ist mindestens ein Effizienzgebäudeniveau nach Bundesförderung für effizientes Gebäude Neubau zu erreichen. Der Neubau muss sich noch in der Planungsphase befinden, damit die Anforderungen der BEG Standards umsetzbar sind.

2.2 Zusammenfassende Darstellung

Die Zusammenfassung muss die folgenden wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten:

- 2.2.1 Kurzbeschreibung zu den empfohlenen Maßnahmen zum Erreichen eines Effizienzgebäudes nach BEG.
Die Maßnahmenempfehlungen sind mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) zu verbinden, sofern diese aufgrund der Gegebenheiten beim Beratungsempfänger sinnvoll erscheint. In diesem Fall sind die Vorteile eines EnMS zu benennen.
- 2.2.2 Angaben des berechneten Primärenergiebedarfes, Endenergiebedarfes, der zu erwartenden Energiekosten und CO₂-Emissionen für das Neubauniveau nach GEG-Standard sowie für den Zielzustand nach BEG
- 2.2.3 Angaben zu den geschätzten erforderlichen Gesamtinvestitionskosten für Neubauniveau nach GEG-Standard sowie für den Zielstandard Effizienzgebäude nach BEG.
- 2.2.4 Angaben zu aktuellen Fördermöglichkeiten des Bundes (Förderprogramm, Art der Förderung und Fördersatz bzw. Höhe der Förderung). Hinzuweisen ist auch auf die ggf. bestehenden Fördermöglichkeiten für weitere Formen der Energieberatung (z.B. Modul 1 und Modul 3 in Energieberatung Nichtwohngebäude)
- 2.2.5 Angaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des empfohlenen Effizienzgebäudes nach BEG gegenüber des Neubauniveau nach GEG-Standard anhand einer geeigneten Kenngröße (z.B. Amortisationskosten, Kosten-Nutzen-Verhältnis, o.ä.) unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Förderung.

Anm.: Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung können die nutzungsspezifischen (falls bekannt) und lokalen Randbedingungen (und die zu erwartenden Energiekosten) berücksichtigt werden

- 2.2.6 Hinweis auf Erforderlichkeit einer Baubegleitung und ggf. Fachplanung einschließlich der hierfür nach Art und Höhe in Betracht kommenden Bundesfördermittel.

2.3 Daten zur Gebäudehülle und Anlagentechnik zum energetischen Neubaukonzept

- 2.3.1 Beschreibung des Gebäudes (Hauptnutzung) mit einer tabellarischen und grafischen Darstellung der Systemgrenze und der gebildeten Zonen.
- 2.3.2 Angaben zum bilanzierten Gebäudevolumen und zur Nettogrundfläche.
- 2.3.3 U-Wert-Tabelle für alle Bauteile der thermischen Hülle für das vorgeschlagene Effizienzgebäude nach BEG mit Gegenüberstellung der Bauteilausführungen nach Anlage 2 GEG des Referenzgebäudes.
- 2.3.4 Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Erreichen des Neubauniveaus (GEG-Standard) und für das vorgeschlagene Effizienzgebäude nach BEG im Bereich der thermischen Hülle (Dach, Fassade, Kellerbauteile), anzugeben sind: U-Wert, Dämmstärke, Wärmeleitstufe (WLS)
- 2.3.5 Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Erreichen des Neubauniveaus (GEG-Standard) und für das vorgeschlagene Effizienzgebäude nach BEG im Bereich der Anlagentechnik für die Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Klimatisierung und Beleuchtung unter Einbeziehung erneuerbarer Energien. Als erneuerbare Energie werden die in den §§ 34-44 des GEG genannten Anlagentechniken anerkannt.

Anzugeben sind (je nach installierter Anlagentechnik): Kesselwirkungsgrad (Heizkessel, Holzpelletkessel), Jahresarbeitszahl, ETAs (Wärmepumpe), solare Deckung, Kollektorart/-fläche und Speichergröße, Gesamtjahresnutzungsgrad (KWK), Wärmebereitstellungsgrad (Lüftungsanlage), Gesamtoberfläche der PV-Anlage und Peakleistung (Photovoltaikanlage), Kühlungsart sowie Beleuchtung (z.B. Art der Beleuchtung, Vorschaltgerät, Beleuchtungsart, Präsenzerfassung, tageslichtabhängiges Kontrollsystem).

- 2.3.6 Erstellung einer Energiebilanz des Gebäudes unter Anwendung der DIN V 18599 und einer hierzu geeigneten Software unter GEG-Randbedingungen und der Technischen FAQ BEG und Darstellung der Ergebnisse in MWh/a bzw. kWh/a in Druckausgabe der Software.

2.4 Verständlichkeit des Beratungsberichtes

Siehe Punkt 1.1.5

2.5 Anbieter-/Produktunabhängigkeit

Siehe Punkt 1.1.6

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 515

E-Mail: ebn@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1880

Stand

01.02.2022

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Energieberatung auf Grundlage der DIN V 18599